

**Beschlussvorlage der
Fachgruppe Gesundheitsbetriebe
über die Grundumlage 2022**

6/03	<p>FG Gesundheitsbetriebe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2021</p> <p>Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>1. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte für folgende Betriebsarten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien, € 1.800,00 b) Kurbetriebe, € 1.000,00 c) Reha-Betriebe, € 600,00 d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) € 800,00 e) Ambulatorien für physikalische Therapie, € 250,00 f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken, € 1.200,00 g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen, € 600,00 h) sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.), € 600,00 i) Freibäder, € 240,00 j) Natur-, See- und Strandbäder, € 180,00 k) Hallenbäder, € 288,00 l) Hallenbäder und Freibäder, € 375,00 m) Thermal- und Mineralbäder, € 200,00 n) Wannen- und Brausebäder sowie € 150,00 o) Saunas und Dampfbäder und alle sonstige Betriebsarten € 150,00 <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.</p> <p>2. Je Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres beschäftigter Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 bis 10 Mitarbeiter € 50,00 11 bis 25 Mitarbeiter € 250,00 26 bis 50 Mitarbeiter € 500,00 	
------	---	--	--

		<p>51 bis 100 Mitarbeiter über 100 Mitarbeiter</p> <p>Diese Bemessungsgrundlage gilt lediglich für die Betriebsarten 1.a) - 1.f) und 1.h).</p> <p>3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz</p> <p>4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT) zum 31.12. des Vorjahres, welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag.</p> <p>5. Je Anzahl der Betten zum 31.12. des Vorjahres, welche für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangen, ein fester Betrag, welcher nach folgender Bettenstaffelung berechnet wird:</p> <p style="padding-left: 40px;">1 bis 20 Betten 21 bis 40 Betten 41 bis 70 Betten 71 bis 100 Betten über 100 Betten</p> <p>6. Je Anzahl der Kästchen/ Kabinen zum 31.12. des Vorjahres ein Betrag nach folgender Staffelung:</p> <p style="padding-left: 40px;">0 bis 50 Kästchen/ Kabinen 51 bis 100 Kästchen/Kabinen 101 bis 500 Kästchen/Kabinen über 500 Kästchen/ Kabinen</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p>	<p>€1.000,00 € 1.500,00</p> <p>0,75‰</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 100,00 € 150,00 € 250,00 € 500,00 € 750,00</p> <p>€ 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00</p> <p>€ 75,00</p>
--	--	---	--